



Urlaub in den Niederlanden

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.02.2018

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch in die Niederlande begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach niederländischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine praktische Ärztin bzw. einen praktischen Arzt (Huisarts) und legen Sie dort eine Kopie Ihrer Anspruchsbescheinigung vor. Für eine fachärztliche Behandlung ist in jedem Falle die Überweisung von praktischen Ärztinnen oder Ärzten erforderlich.

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit dem örtlichen Krankenversicherungsträger Kontakt aufnehmen. Ein Anschriftenverzeichnis finden Sie unter dem Link am Ende dieses Merkblattes. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Wenn Sie eine zahnärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt (Tandarts) und legen Sie dort eine Kopie Ihrer Anspruchsbescheinigung vor. Für Personen über 18 Jahre ist der Anspruch auf zahnärztliche Behandlung jedoch sehr stark eingeschränkt.

Medikamente

Wird festgestellt, dass Sie ein Medikament benötigen, wird Ihnen ein Rezept ausgestellt. Das Medikament erhalten Sie dann entweder von den Ärztinnen oder Ärzten selbst (wenn diese eine eigene Apotheke unterhalten) oder in einer Apotheke (Apotheek). Im letzteren Fall legen Sie bitte in der Apotheke das ausgestellte Rezept zusammen mit einer Kopie Ihrer Anspruchsbescheinigung vor.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist, wird diese ärztlich verordnet. In dringenden Fällen wird man bereit sein, Sie ohne Verordnung zu behandeln.

Legen Sie der Krankenhausverwaltung Ihre Anspruchsbescheinigung vor und bitten Sie dort, sich wegen der Kostenübernahme an „Zilveren Kruis Achmea“ zu wenden.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen die auf der folgenden Seite wiedergegebenen Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in den Niederlanden übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung	Keine Zuzahlung
Zahnärztliche Behandlung	Kosten trägt Patient (über 18 Jahre) in der Regel in voller Höhe
Medikamente	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten trägt Patient in voller Höhe für bestimmte Medikamente, selbst, wenn sie verschrieben wurden - Patient zahlt ggf. Differenzbetrag zwischen vereinbartem Festbetrag und Preis für das gewählte teurere Medikament - Keine Zuzahlungen für bestimmte Medikamente, wenn die Ärztin oder der Arzt eine chronische Erkrankung auf Rezept bescheinigt
Krankenhausbehandlung	Keine Zuzahlung

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Solange Sie sich noch in den Niederlanden aufhalten, können Sie eine Kostenerstattung unter Vorlage der Originalrechnung und einer Kopie Ihrer Anspruchsbescheinigung auch bei „Zilveren Kruis Achmea, Groep Buitenlands Recht, Postbus 650, 7300 AR Apeldoorn“ geltend machen. Bitte geben Sie bei den Unterlagen auch Ihre Heimatadresse und Ihre Bankverbindung (Name und Adresse Ihrer Bank, BIC und IBAN) an.

Bei Medikamenten ist zu beachten, dass die Apotheke in den Niederlanden Ihnen das Rezept nicht zurückgeben wird. Bitten Sie deshalb dort, auf der quittierten Rechnung auch die verschriebenen und abgegebenen Medikamente sowie die verschreibende Ärztin bzw. den verschreibenden Arzt anzugeben.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in den Niederlanden Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z. B. telefonisch oder per Fax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

In den Niederlanden stellt die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus. Melden Sie sich daher bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich telefonisch beim Kundenkontaktzentrum (KCC) der Uitvoeringsinstelling Werknemersverzekeringen - UWV. Das KCC erreichen Sie unter der Telefonnummer 088 - 8982001 bzw. +31 88 - 8982001 (aus dem Ausland). Teilen Sie dort mit, dass Sie als in Deutschland krankenversicherte Person eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung benötigen. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in den Niederlanden, ihre deutsche Wohnanschrift sowie die Anschrift Ihrer Krankenkasse an.

Das Kundenkontaktzentrum der UWV teilt Ihnen einen Termin zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit mit. Eine direkte Absprache mit den Verwaltungsstellen der UWV vor Ort ist nicht möglich.

Nehmen Sie den von der UWV anberaumten Termin auf jeden Fall wahr. Dieser Termin wird kurzfristig angesetzt. Das Ergebnis wird Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Sollte Ihre Arbeitsunfähigkeit über den zunächst angenommenen Zeitraum hinaus andauern, nehmen Sie bitte rechtzeitig vor Ablauf dieses Termins mit dem Kundenkontaktzentrum der UWV Verbindung auf, damit Ihre weitere Arbeitsunfähigkeit von dort rechtzeitig geprüft und dokumentiert werden kann.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Anschriften der niederländischen Krankenversicherungsträger

Eine Liste der örtlichen Krankenversicherungsträger finden Sie unter folgendem Link:

[Übersicht der niederländischen Krankenversicherungsträger](#)

Bitte wählen Sie in dem Feld:

- Land „Niederlande“
- Funktion „Zuständige Institution, Zuständiger Träger“ und
- Zweige der sozialen Sicherheit den Begriff „Krankheit“ aus.

Über den Button „Suche“ erhalten Sie dann eine Auflistung der örtlichen Krankenversicherungsträger. Über den unter „ID-Nummer“ stehenden Link werden Ihnen alle Detaildaten zum jeweiligen Träger angezeigt.

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800
Fax: +49 228 9530-801
E-Mail: info@eu-patienten.de
Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Februar 2018

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Tulpenfeld: www.fotolia.com/dzain

Bildnachweis Strandszene: projectphotos